

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18097 –**

Verbote oder gesetzliche Einschränkungen von Handelspraktiken der grauen Liste im Zuge der Umsetzung der UTP-Richtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD plant, die Richtlinie 1 : 1 umzusetzen (Bundestagsdrucksache 19/17009).

Den Mitgliedstaaten steht es gemäß der o. g. Richtlinie frei, strengere Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken einzuführen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind (Richtlinie (EU) 2019/633 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, Artikel 9 Absatz 1).

Ein Ergebnis des Treffens von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner und des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier mit Vertretern des Handels und der Lebensmittelindustrie Anfang Februar dieses Jahres im Bundeskanzleramt war, dass die problematischen Handelspraktiken der sogenannten grauen Liste mittels einer Selbstverpflichtung des Handels abgestellt werden könnten. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass vielen Erzeugern häufig keine Wahl bleibe, als diesen Forderungen des Handels zuzustimmen, wenn sie nicht ausgelistet werden wollen (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>).

1. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen ein Verbot der Handelspraktik, dass unverkaufte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Käufer an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises zurückgegeben werden können (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?

2. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen gesetzliche Einschränkungen der Handelspraktik, dass unverkaufte Agrar- und Lebensmittelzeugnisse vom Käufer an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises zurückgegeben werden können (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
3. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen ein Verbot der Handelspraktik, dass der Käufer für Listung, Angebot, Lagerung und Bereitstellung der Erzeugnisse auf dem Markt Zahlungen vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
4. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen gesetzliche Einschränkungen der Handelspraktik, dass der Käufer für Listung, Angebot, Lagerung und Bereitstellung der Erzeugnisse auf dem Markt Zahlungen vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
5. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen ein Verbot der Handelspraktik, dass der Käufer die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen vom Lieferanten fordern darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
6. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen gesetzliche Einschränkungen der Handelspraktik, dass der Käufer die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen vom Lieferanten fordern darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
7. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen ein Verbot der Handelspraktik, dass der Käufer für Werbemaßnahmen für Agrar- und Lebensmittelzeugnisse Zahlungen vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
8. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen gesetzliche Einschränkungen der Handelspraktik, dass der Käufer für Werbemaßnahmen für Agrar- und Lebensmittelzeugnisse Zahlungen vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
9. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen ein Verbot der Handelspraktik, dass der Käufer für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen Zahlungen vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
10. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen gesetzliche Einschränkungen der Handelspraktik, dass der Käufer für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen Zahlungen vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?
11. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen ein Verbot der Handelspraktik, dass der Käufer für das Personal im Zusammenhang mit dem Einrichten von Verkaufsräumen für Agrar- und Lebensmittelzeugnisse vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?

12. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen gesetzliche Einschränkungen der Handelspraktik, dass der Käufer für das Personal im Zusammenhang mit dem Einrichten von Verkaufsräumen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Lieferanten verlangen darf (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/027-Handel.html>)?

Die Fragen 1 bis 12 betreffen alle Praktiken der sogenannten grauen Liste. Für jede Praktik wird nach den Gründen für und gegen Verbote bzw. gesetzliche Einschränkungen gefragt. Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet.

Die genannten Praktiken sind nach der Richtlinie verboten, wenn sie nicht zuvor klar und eindeutig vereinbart wurden. In dem Verfahren, das dem Erlass der Richtlinie vorangegangen ist, ist viel über unlautere Handelspraktiken diskutiert worden. Der EU-Gesetzgeber hat aufgrund der Diskussionen bei den Praktiken bewusst zwischen solchen, die per se verboten werden (sogenannte schwarze Liste), und solchen, die nur bei fehlender vorangegangener Vereinbarung verboten (sogenannte graue Liste) werden sollen, unterschieden. Dabei wurde jeweils überlegt, ob die Praktik zu Effizienzgewinnen führen kann, die zum reibungslosen Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette beitragen können, oder ob sie im Regelfall allein zum Nachteil des Lieferanten gereicht. Bei Handelspraktiken, die der grauen Liste zugeordnet werden, wird davon ausgegangen, dass sie zum beiderseitigen Vorteil von Käufer und Lieferant gestaltet sein können. Denn nicht jeder Lieferant ist beispielsweise finanzkräftig genug, um Werbeaktionen und Vermarktungsaktionen in Eigenregie durchführen zu können und profitiert somit von Aktivitäten des Käufers in diesem Bereich.

Die Bundesregierung teilt die Herangehensweise des EU-Gesetzgebers und plant eine entsprechende Umsetzung der Richtlinie.

